



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 10. Dezember 2020 im Festsaal des Egererschlosses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:24 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 17.09. und
29.09.2020 liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler

Gemeinderäte Franz Haider
Michaela Kohlhofer
Johann Wolloner
Marita Wildling
Josef Schuller
Norbert Wildling
Robert Ramsner

GRE

Entschuldigt: Nicole Mayr

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Bernhard Kühholzer
Sabine Rußegger
Ulrike Ahrer
Helmut Furtner
Christian Kaltenbrunner

GRE Ing. Werner Kittinger

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Hannes Kerschbaumsteiner
Helmut Zisch
Gerald Kohlhofer

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
Mag.^a Eva Aigner
Franz Markus Himmelstoss
Ingo Kainz
GRE Dr.ⁱⁿ Christiane Presenhuber

Entschuldigt: Christian Dittrich

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 17.09. und 29.09.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt Herrn Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher aus Kleinreifling und Herrn FM DI Gerald Putz von der Forstverwaltung Weyer.

Vor Eingang in die Sitzung beantragt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt 5) Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.23 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.15 (Ruthner), Einleitung des Verfahrens, zur weiteren Behandlung von der Tagesordnung zu nehmen.

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Tagesordnung

1. Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietvertrag
2. Flächenwidmungsplan Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.17 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.10 (HBM GmbH Hofer Kerzen), Stellungnahme zu den Versagungsgründen und erneuter Beschluss der Umwidmung
3. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.21 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.13 (Fa. Limbach), Beschluss der Umwidmung
4. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.22 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.14 (Baufond der. kath. Kirche), Einleitung des Verfahrens
5. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.23 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.15 (Ruthner), Einleitung des Verfahrens
6. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.24 (Seiler), Einleitung des Verfahrens
7. KG Weyer, Grdst.-Nr. 1063/1 (Teil), Übernahme in das öffentliche Gut, Auflassung aus dem öffentlichen Gut, Beschluss der Vermessungsurkunde und Beschluss der Verordnung
8. RLF-T-Ersatzbeschaffung (für FF-Weyer), Gemeindeanteil, Finanzierungsplan
9. Wasserversorgungsanlage BA 12, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz, Finanzierungsplan
10. Abwasserbeseitigungsanlage BA 15, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz, Finanzierungsplan
11. Wasserversorgungsanlage BA 12, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz, Übertragungsverordnung
12. Abwasserbeseitigungsanlage BA 15, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz, Übertragungsverordnung
13. Prüfungsausschuss, Bericht
14. Marktgemeinde Weyer, Eröffnungsbilanz, Beschluss
15. VFI der Marktgemeinde Weyer & CO KG, Eröffnungsbilanz, Beschluss
16. Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2019, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme
17. Marktgemeinde Weyer, Nachtragsvoranschlag 2020, Prüfungsberichte der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme
18. Marktgemeinde Weyer, Nachtragsvoranschlag 2020 (inkl. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplan 2020-2024 u. Dienstpostenplan)

19. VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG, Nachtragsvoranschlag 2020
20. Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2021, Festlegung der Höhe des Kassenkreditrahmens
21. Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2021, Vergabe
22. Marktgemeinde Weyer, Steuern und Abgaben, Hebesätze 2021
23. Essen auf Rädern, Essensbeitrag ab 2021
24. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, Instandsetzungsmaßnahmen 2021
25. Kindergartenbustransfer, Elternbeitrag
26. Büchereitarife Weyer u. Kleinreifling, Anpassung
27. Walter Etzenberger, Abgabenrückstände
28. Bericht der Ortsteilsprecher
29. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietvertrag

Erläuterung:

Der Familienausschuss hat 2016 einen Mietvertragsentwurf für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Dieser wird auch verwendet. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wie bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann, sofern nur eine Wohnungsbewerbung aufliegt. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. In der Praxis erfolgt die Nachbelegung wie folgt: sofern nur ein Wohnungsansuchen aufliegt, übernimmt der Bürgermeister die Wohnungsvergabe. Bei zwei oder mehreren Ansuchen wird der zuständige Ausschuss mit der Wohnungsvergabe beschäftigt. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung und dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen.

Für die freigewordene Wohnung Anger 32, Wohnungsnummer 5, gibt es eine Bewerbung. Das Mietverhältnis hat am 01.12.2020 begonnen. Der Mietvertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Mietvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mietvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Mietvertrag mit Frau Sarah Egger zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Flächenwidmungsplan Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.17 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.10 (HBM GmbH Hofer Kerzen), Stellungnahme zu den Versagungsgründen und erneuter Beschluss der Umwidmung

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat die vom Gemeinderat am 14. Mai 2020 beschlossenen Änderungspläne Flächenwidmungsplan Nr. 1, Änderung Nr. 17 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 10 dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs.1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung. Mit Schreiben vom 14.09.2020 wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, folgende Stellungnahme abgegeben:

Ausgehend von den verkehrsfachlichen Einwänden im Vorverfahren wurde abermals eine ergänzende Stellungnahme seitens der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr eingeholt.

Für die geplante Flächenwidmungsplan-Änderung bzw. ÖEK-Änderung ist ein Aufschließungskonzept mit Eintragung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten zu erstellen und der Landesstraßenverwaltung rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Das beigelegte Aufschließungskonzept aus dem Jahr 2015 für die Schaffung des Gebietes für Geschäftsbauten ist nicht ausreichend.

Da die erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 bei dem bestehenden Anschluss an die B121 bei km 41.605 nicht gewährleistet sind, liegen jedenfalls fachliche Versagungsgründe vor.

Dazu wird seitens des Gemeinderates wie folgt Stellung genommen:

Im Jahre 2015 erfolgte eine Einzeländerung in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und maximal 1.200 m². Dabei wurde auch ein mit den Fachdienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung abgestimmtes Verkehrskonzept erstellt.

Da es jedoch zu keiner Verwirklichung der durch die HBM GmbH Hofer Kerzen geplanten Situierung von Geschäften gekommen ist, soll nun die ursprüngliche Widmung wiederhergestellt werden. Laut Schreiben der Fa. HBM GmbH Hofer Kerzen reduziert sich das Verkehrsaufkommen aufgrund der jetzigen Flächenwidmungsplanänderung auf ca. 3 bis 4 An- und Ablieferungen durch LKWs pro Woche. Weiters liegt auch ein Schreiben der Fa. HBM GmbH Hofer Kerzen vor, dass keine Zubauten beim bestehenden Areal stattfinden.

Laut Telefonat mit der Abteilung Gesamtverkehrsplanung wurde die Zustimmung der Umwidmung in Aussicht gestellt, wenn eine Erklärung des Umwidmungswerbers vorliegt, dass keine Zubauten getätigt werden.

Aufgrund der Stellungnahme des Gemeinderates ist nun die Flächenwidmungsplan Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.17 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.10 (HBM GmbH Hofer Kerzen) laut vorliegendem Plan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die oben angeführte Stellungnahme zu den Versagungsgründen sowie die neuerliche Widmung zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Stellungnahme zu den Versagungsgründen sowie die Umwidmung Flächenwidmungsplan Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.17 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.10 (HBM GmbH Hofer Kerzen) laut vorliegendem Änderungsplänen des Ortsplaners Lassy, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.21 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.13 (Fa. Limbach), Beschluss der Umwidmung

Erläuterung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.21 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.13 (Fa. Limbach) beschlossen.

Die Peter Limbach GmbH hat das Haus Steyrer Straße 18 käuflich erworben und errichtet dort einen Installationsbetrieb und ein Geschäft für Fliesen. Im ersten Stock befindet sich derzeit eine Wohnung. Dort sollen jedoch mehrere Wohnungen entstehen.

Die derzeitige Widmung der Grundstücke ist Betriebsbaugebiet. In dieser Widmungskategorie darf jedoch nur 1 Betriebswohnung bestehen. Um das Vorhaben verwirklichen zu können, ist eine Umwidmung von Betriebsbaugebiet in Gemischtes Baugebiet erforderlich.

Die Änderungen wurden dem Amt der Oö. Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 6.10.2020 wurde folgende Stellungnahme von der Abteilung Raumordnung abgegeben:

Die Planungsfläche liegt ca. 1,3 km südwestlich des Ortszentrums von Weyer im direkten Anschluss zur Bundesstraße B121. Ausgehend von der ergänzend eingeholten verkehrsfachlichen Stellungnahme kann der Planung anhand der vorgelegten Unterlagen derzeit nicht zugestimmt werden.

- 1) Es ist ein Erschließungskonzept mit Nachweis der Befahrbarkeit und Eintragung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 zu erstellen und mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die Verkehrserschließung an die B121 Weyerer Straße hat über den Knotenpunkt bei km 42,43 über das öffentliche Gut der Gemeinde zu erfolgen.

Die Fa. Limbach GmbH hat inzwischen ein Verkehrskonzept erstellt. Gänzlicher Verkehr (Kunden, eventueller Bewohner des Gebäudes) fahren direkt über die Gemeindestraße auf den Parkplatz. Lediglich die Zulieferung erfolgt über die B121. Da das Gebäude ein Altbestand ist, können die Anfahrtssichtweiten nicht eingehalten werden.

Folgende Änderungen sind nun vom Gemeinderat zu beschließen:

Flächenwidmungsplan:

Parzellen	Derzeitige Widmung	Gewünschte Widmung
88/2, .616, .34, 90/1,89 KG Weyer	Betriebsbaugebiet	Gemischtes Baugebiet

Örtliches Entwicklungskonzept:

Parzellen	Derzeitige Ausweisung	Gewünschte Ausweisung
88/2, .616, .34, 90/1, 89 KG Weyer	Betriebliche Funktion	Mischfunktion

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes laut vorliegendem Plan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.21 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.13 (Fa. Limbach) laut vorliegendem Änderungsplänen des Ortsplaners Lassy, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.22 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.14 (Baufond der kath. Kirche), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Der Baufond der kath. Kirche Weyer hat am 30. Jänner 2020 den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 eingebracht.

Folgende Änderung Flächenwidmungsplan wurde beantragt:

Grundstücksnummer	Größe	Derzeitige Widmung	Zukünftige Widmung
73/2, KG Laussa	9 ha	Wald	Grünland mit Sonderausweisung Photovoltaikanlage

Folgende Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde beantragt:

Grundstücksnummer	Größe	Derzeitige Ausweisung	Zukünftige Ausweisung
73/2; KG Laussa	9 ha	Für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Sonderfunktion Photovoltaikanlage

Am 30. Jänner 2020 wurde der Änderungswunsch Herrn DI Robert Graser, Amt der Oö. Landesregierung, Raumordnung und Herrn DI Hubert Brandmayr, Bezirksbauamt Linz, Naturschutz vorgelegt. Von beiden Sachverständigen wurde sowohl aus raumordnerischer Sicht als auch aus naturschutzfachlicher Sicht die Umwidmung äußerst negativ gesehen (riesige Waldfläche muss gerodet werden, massiver Eingriff in das Landschaftsbild). Ebenfalls wurde vom Ortsplaner Herrn DI Lassy eine negative Stellungnahme abgegeben. Dies wurde dem Baufond Weyer mitgeteilt.

Am 19.05.2020 fand ein Termin mit Herrn DI Graser, Herrn DI Brandmayr, dem Ortsplaner DI Lassy, dem Baufond Weyer (vertreten durch Hr. DI Putz), der Verbund Green Power GmbH und der Marktgemeinde Weyer statt. Dabei wurde von den beiden Sachverständigen und auch vom Ortsplaner nochmals bekräftigt, dass es sich aus fachlicher Sicht um keinen geeigneten Standort handelt. Ebenfalls wurde der Standort von den Sachverständigen besichtigt.

Am 17. September 2020 wurde vom Baufond der kath. Kirche Weyer ein abgeänderter Standort (örtlich verschoben) eingereicht und die Fläche auf 8,1 ha reduziert.

Folgende Änderung Flächenwidmungsplan wurde beantragt:

Grundstücksnummer	Größe	Derzeitige Widmung	Zukünftige Widmung
73/2, 78/1, 78/2, 78/3 – KG Laussa	8,1 ha	Wald	Grünland mit Sonderausweisung Photovoltaikanlage

Folgende Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde beantragt:

Grundstücksnummer	Größe	Derzeitige Ausweisung	Zukünftige Ausweisung
--------------------------	--------------	------------------------------	------------------------------

73/2, 78/1, 78/2, 78/3 – KG Laussa	8,1 ha	Für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Sonderfunktion Photovoltaikanlage
---------------------------------------	--------	------------------------------------------------	-----------------------------------

Am 9. November 2020 fand ein Gespräch mit DI Graser, DI Brandmayr, DI Lassy und der Marktgemeinde Weyer mit folgendem Ergebnis statt:

Herr DI Graser führt aus, dass laut den Vorgaben des Landes Oö. Photovoltaikanlagen auf Waldgrundstücken prinzipiell nicht genehmigt werden. Es sollten vorher alle verfügbaren Dächer verbaut werden. Weiters gibt es strenge Richtlinien der Oö. Umweltschutzbehörde. Ohne der Oö. Umweltschutzbehörde vorzugreifen, würden deren Richtlinien ebenfalls einen Hinderungsgrund für die Umwidmung darstellen. Herr DI Brandmayr erklärt er werde seine Stellungnahme nicht ändern, auch wenn die Fläche verkleinert und der Standort verändert wurde. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es eine klare Ablehnung geben. Herr DI Graser ist der Ansicht, dass der Gemeinderat auf die Folgewirkungen einer eventuellen Einleitung der Verfahren, in Bezug auf die Errichtung von PV-Anlagen, hinzuweisen ist. Der vorliegende Antrag bildet einen Präzedenzfall für weitere ähnliche Projekte im Gemeindegebiet. Weiters bleibt auch die Stellungnahme des Ortsplaners Hr. DI Lassy weiterhin negativ.

Am 26.11.2020 fand ein Gespräch mit dem Baufond der kath. Kirche Weyer (Hr. DI Putz) statt. Die vorstehenden Ergebnisse wurden mit Hr. DI. Putz besprochen. Sämtliche Kosten der Verfahren sind vom Umwidmungswerber zu tragen.

Der Gemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.22 (Baufond der. kath. Kirche) laut vorliegendem Antrag

Grundstücksnummer	Größe	Derzeitige Widmung	Zukünftige Widmung
73/2, 78/1, 78/2, 78/3 – KG Laussa	8,1 ha	Wald	Grünland mit Sonderausweisung Photovoltaikanlage

und die Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes Nr. 1 Einzeländerung Nr. 1.14 (Baufond der. kath. Kirche)

Grundstücksnummer	Größe	Derzeitige Ausweisung	Zukünftige Ausweisung
73/2, 78/1, 78/2, 78/3 – KG Laussa	8,1 ha	Für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Sonderfunktion Photovoltaikanlage

eingeleitet wird oder nicht.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2020 sehr intensiv mit der Thematik beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Einleitung der Änderungsverfahren zu beschließen.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer teilt mit, dass seine Fraktion das Projekt befürwortet, das durchaus im Sinne des Umweltschutzes als Musterprojekt angesehen werden kann. Die PV-Anlage würde künftig einen wichtigen Beitrag für eine klimafreundlichere Zukunft liefern und zu einer besseren CO2-Bilanz führen.

GR Günther Neidhart möchte den Gemeinderat an die Sitzung vom 28. Juni 2007 erinnern und verliest den gegenständlichen Antrag: „*Nach eingehender Debatte mit großer Zustimmung zu dieser Initiative stellen die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemeinsam den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zum „Ausstieg aus fossilen Energieträgern bis 2015“ zu fassen und zu einer Energie Plus Region zu werden.*“

GR Günther Neidhart weist darauf hin, dass bei einer Gemeindegröße von 223 km², 82,2 % davon Waldfläche ist. Er sagt, dass die WBL prinzipiell den Ausbau der erneuerbaren Energieträger begrüßt und die Bebauung der kleinen Fläche vertretbar ist.

GR Franz Haider betont, dass die SPÖ grundsätzlich für den Ausbau von erneuerbaren Energien und gegen Atomkraft ist. Da es aber über die Standorteignung und Standortwahl unterschiedliche Auffassungen gibt, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine einheitliche Zustimmung von der SPÖ geben.

GV Albert Aigner sagt, dass die FPÖ auch die Meinung vertritt, dass die erneuerbaren Energien verstärkt gefördert werden müssen und weist auf den großen Waldanteil der Gemeinde hin. Der vorgebrachte Einwand der Sachverständigen, dass zuerst die Dächer der bestehenden Häuser zur Anbringung einer PV-Anlage genutzt werden sollten, findet er realistisch nicht umsetzbar. GV Albert Aigner sagt, dass die FPÖ das Projekt befürwortet und die Umwidmung mit aller Kraft durchsetzen möchte, damit diese PV-Anlage errichtet werden kann.

GR Karl Haidinger ersucht, einen kurzen Überblick über den Verfahrensablauf zu geben. Der Vorsitzende erklärt den Verfahrensablauf.

GRE Christian Kaltenbrunner weist auf die Pläne der Bundesregierung hin, dass bis 2030 100 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen zu decken sind. Er gibt zu bedenken, dass dieses Ziel aber nicht erreicht werden kann, wenn nur die Dächer mit PV-Anlagen bestückt werden. Er ersucht, das Projekt nicht von vornherein abzulehnen, sondern zu versuchen, das Vorhaben zu ermöglichen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner betont, dass Herr FM DI Putz (Forstverwaltung Weyer) darüber informiert wurde, dass laut Auskunft der Sachverständigen die Umsetzung des Projektes schwierig werden könnte und der Ausgang des Verfahrens ungewiss ist. Herr FM DI Putz wurde auch aufgeklärt, dass die Kosten für den Ortsplaner der Antragsteller (Forstverwaltung Weyer) zu tragen hat. Kosten fallen auch dann an, falls das Projekt tatsächlich negativ beurteilt wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Einleitungsverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung 22 (Baufond der kath. Kirche) und zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung 1.14 (Baufond der kath. Kirche) laut vorliegendem Plan des Architekten Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 21 :4 Stimmen beschlossen.

Enthaltung: GR Josef Schuller (SPÖ)
GV Michaela Kohlhofer (SPÖ)
GR Johann Wolloner (SPÖ)
GR Marita Wildling (SPÖ)

TOP. 6 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.24 (Seiler), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Frau Christine Seiler hat bei der Marktgemeinde Weyer um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 von Grünland in Bauland angesucht. Nunmehr soll „Teil 2“ der Besiedelung auf den Seilergründen erfolgen. Es entstehen mehrere Bauparzellen im Gesamtausmaß von ca. 9.400 m².

Folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 ist erforderlich:

Parzellenummer	Widmung derzeit	Widmung zukünftig
594/1 (Teil), KG 49323 Weyer	Grünland	Dorfgebiet

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 ist nicht erforderlich, da die Änderungsfläche bereits als Erweiterungsfläche ausgewiesen ist.

Frau Seiler wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Umwidmung ein Baulandsicherungsvertrag sowie eine Vereinbarung betreffend die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen mit ihr abgeschlossen wird. Der Abschluss der vorstehenden Vertragswerke ist für die Gemeinde Voraussetzung für die tatsächliche Umwidmung.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat mehrheitlich vor, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.24 einzuleiten.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer stellt den Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem zuständigen Bauausschuss zu übertragen. Er begründet dies: *„Die finanziellen Belange sind nicht geklärt. Im Interesse der Gemeinde, aber auch und nicht zuletzt für Frau Seiler und ihren Kunden, schlagen wir die Klärung folgender Punkte im Bauausschuss vor: 1. fundierte Schätzung der Gesamtkosten zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur, das betrifft Wasser, Kanal, Straßen, ähnliche Einbauten. 2. die Fixierung der Quoten bei den Infrastrukturkostenbeiträgen, damit vorher die Klarheit besteht, wieviel Prozent der Kosten Frau Seiler zu tragen hat und wieviel Prozent die Gemeinde. Das ist noch offen und ein zusätzlicher Punkt wäre noch interessant, wie schon angeregt, eine Fußgängerlösung für die gesamte Wohnsiedlung, um ein befriedigende Lösung zusammenzubringen. Erst wenn das alles geklärt ist, können wir die Kosten für die Gemeinde und damit für das ganze Projekt einschätzen.“*

GV Albert Aigner sagt, dass die Gemeinde den Zuzug neuer Bürger fördern will. Damit eine Ansiedlung möglich ist, müssen zuerst auch die Voraussetzungen geschaffen werden d.h. es ist eine entsprechend Umwidmung des Flächenwidmungsplanes notwendig. Die FPÖ befürwortet daher die Erweiterung des bestehenden Dorfgebietes.

GR Franz Haider ist derselben Meinung wie GV Aigner. Durch die Aufschließung der Bauparzellen wird der Zuzug bzw. die Ansiedlung gefördert. Er sieht auch keinen Anlass dieses Thema von der Tagesordnung zu nehmen wo es noch dazu auch bereits im Bauausschuss behandelt wurde.

GR Bernhard Kühholzer erklärt, dass der Antrag sich nicht gegen das Projekt Seiler richtet. Die ÖVP möchte zuerst eine Klärung der finanziellen Rahmenbedingungen schaffen.

GRE Christian Kaltenbrunner weist darauf hin, dass in den großen Siedlungsgebieten Pichlhöhe, Am Kreuzberg, Ebene Felder,.. noch Bauparzellen frei sind. Er beanstandet, dass, wenn jetzt die schönsten Gründe verbaut werden sollen, es aus naturschutzfachlicher und raumordnerischer Sicht offensichtlich keine Bedenken gibt, es aber ein Problem ist, wenn Waldflächen für erneuerbare Energie genützt werden möchten.

GR Günther Neidhart sagt, dass es prinzipiell nicht einfach ist, Ackerland in Bauland umzuwidmen. In der Ausschusssitzung wurde offen über diese Thematik gesprochen, dass im Rahmen des Verfahrens darauf geachtet werden muss, dass der erforderliche Baulandsicherungsvertrag vor der Beschlussfassung der Umwidmung erstellt ist. Der WBL empfindet auch Unbehagen, wenn diese schönen Grünflächen in Bauparzellen umgewidmet werden, möchte aber das Einleitungsverfahren nicht aufhalten.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler übt scharfe Kritik an der bestehenden Siedlung, die völlig uneinheitlich wirkt und ein wüstes Durcheinander von Baustilen ist. Er meint, dass diese Wohnsiedlung kein Aushängeschild für Weyer ist.

Er fragt sich, wie diese Art der Bebauung zustande kommen konnte und warum sie von den zuständigen Sachverständigen nicht kontrolliert wurde. Die Vorstellung, dass diese Art der Bebauung fortgesetzt werden könnte, ist für Weyer nicht vorteilhaft.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler weist auf die freien Bauparzellen im Gemeindegebiet (Am Kreuzberg,...) hin und meint, dass es nicht verantwortlich ist, diese Flächen auch noch zuzupflastern (Bodenversiegelung).

Nach eingehender Debatte kommt der Gegenantrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gegenantrag wird mit 7 : 18 Stimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bgm. Gerhard Klaffner (SPÖ)
GR Franz Haider (SPÖ)
GV Michaela Kohlhofer (SPÖ)
GR Johann Wolloner (SPÖ)
GR Marita Wildling (SPÖ)
GR Josef Schuller (SPÖ)
GRE Robert Ramsner (SPÖ)
GR Norbert Wildling (SPÖ)

FPÖ-Fraktion geschlossen

GR Günther Neidhart (WBL)
GV Mag.^a Eva Aigner (WBL)
GR Franz Markus Himmelstoss (WBL)
GR Ingo Kainz (WBL)

Enthaltung: GRE Dr.ⁱⁿ Christiane Presenhuber (WBL)

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Einleitungsverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung 1.24 (Seiler), laut vorliegendem Änderungsplan des Ortsplaners Lassy, zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 18 : 7 Stimmen beschlossen.

Gegenstimme: Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler (SPÖ)

Enthaltung: ÖVP-Fraktion geschlossen

TOP. 7 KG Weyer, Grdst.-Nr. 1063/1 (Teil), Übernahme in das öffentliche Gut, Auflassung aus dem öffentlichen Gut, Beschluss der Vermessungsurkunde und Beschluss der Verordnung

Erläuterung:

Im Bereich Rapoldeck 10 (Stadler) wurde der Güterweg Schroffen ver- bzw. umgelegt. Am 30.07.2020 fand durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL, Vermessung und Fernerkundung, die Schlussvermessung statt.

Die Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung vom 03.08.2020, GZ 6520-4/19 ist nun vom Gemeinderat zu beschließen und wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Weiters ist auch nachfolgende Verordnung - für die Auflassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut bzw. der Übernahme von Teilflächen als öffentliches Gut - vom Gemeinderat zu beschließen:

Güterweg Schroffen, Parz.Nr. 1063/1, KG. Pichl
Auflassung bzw. Übernahme von Teilflächen als Gemeindestraße

Verordnung

über die Auflassung bzw. Übernahme einer Straße für den Gemeingebrauch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage der betroffenen Grundstücksflächen sind aus dem Vermessungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL, Vermessung und Fernerkundung vom 03.08.2020, GZ 6520-4/19, im Maßstab 1:250 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle Nr. 1063/1, KG 49319 Pichl.

Teile dieser Straße werden wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch als Gemeindestraße aufgelassen bzw. Teile dieser Straßen werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereicht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Vermessungsurkunde und die vorstehende Verordnung zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung vom 03.08.,2020, GZ 6520-4/19 und die Verordnung zur Auflassung von Teilflächen aus dem Gemeingebrauch bzw. Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 RLF-T-Ersatzbeschaffung (für FF-Weyer), Gemeindeanteil, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 08.09.2020 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 10.06.2020 folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	Gesamt in Euro
BZ - Sonderfinanzierung	90.882,18	90.882,18
Summe in Euro	90.882,18	90.882,18

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2016-102230/14-Rei vom 16. August 2017 mit Gesamtkosten in Höhe von 468.285 Euro brutto wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen

Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 90.882,18 Euro

wurden mit vom gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht; die Überweisung des Betrages wird am veranlasst.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „RLF-T-Ersatzbeschaffung (für FF-Weyer), Gemeindeanteil“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Wasserversorgungsanlage BA 12, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bauabschnitt BA 12 einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht, welcher mit positiver Begutachtung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Förderstelle des Bundes weitergeleitet wurde.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 23.11.2020, Gz: WW-2015-6583/117-FTA, folgender Finanzierungsplan betreffend der förderfähigen Kosten:

Der auf dem vorliegenden Förderan(vertrag) aufbauende Finanzierungsplan lautet daher:

Baukosten des BA:		1.400.000,00 Euro	
1) Anschlussgebühren (lt. Erhebung der Gemeinde)		1,79%	25.000,00 Euro
erforderlicher Mindestbetrag: Anzahl der Anschlüsse x Mindestgebühr 12 Anschlüsse x 2.077,- Euro 24.924,- Euro			
2) Eigenmittel		10,00%	140.000,00 Euro
3) Landesförderung	Errichtung: 17 %	17,00%	238.000,00 Euro
4) Bundesmittel	Finanzierungszuschuss Errichtung: 22 %	22,00%	308.000,00 Euro
5) Restfinanzierung:		49,21%	689.000,00 Euro
Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss (Darlehen):			997.000,00 Euro
Gesamt		100,00%	1.400.000,00 Euro

Sofern sich nach der Bearbeitung des Antrages durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen im Finanzierungsplan ergeben, wird eine entsprechende Mitteilung erfolgen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 12, WVA Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 10 Abwasserbeseitigungsanlage BA 15, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bauabschnitt BA 15 einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht, welcher mit positiver Begutachtung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Förderstelle des Bundes weitergeleitet wurde.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 09.11.2020, Gz: WW-2015-5583/109-FTA, folgender Finanzierungsplan betreffend der förderfähigen Kosten:

Der auf dem vorliegenden Förderan(ver)trag aufbauende Finanzierungsplan lautet daher:

Baukosten des BA:			300.000,00 Euro
1) Anschlussgebühren (lt. Erhebung der Gemeinde)		7,00%	21.000,00 Euro
	<i>erforderlicher Mindestbetrag:</i>		
	<i>Anzahl der Anschlüsse x Mindestgebühr</i>		
	6 Anschlüsse x	3.465,- Euro	20.790,- Euro
2) Eigenmittel		10,00%	30.000,00 Euro
3) Landesförderung	Errichtung: 12 %	12,00%	36.000,00 Euro
4) Bundesmittel	Finanzierungszuschuss Errichtung: 18 %	18,00%	54.000,00 Euro
5) Restfinanzierung:		53,00%	159.000,00 Euro
	<i>Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss (Darlehen):</i>		213.000,00 Euro
Gesamt		100,00%	300.000,00 Euro

Sofern sich nach der Bearbeitung des Antrages durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen im Finanzierungsplan ergeben, wird eine entsprechende Mitteilung erfolgen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 15, ABA Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Wasserversorgungsanlage BA 12, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz, Übertragungsverordnung

Erläuterung:

Zur effizienten Ausführung von größeren Vorhaben der Gemeinde ist die Erlassung einer Übertragungsverordnung für Bau-, Planungs- u. Dienstleistungsaufträge im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand geboten.

Um Kostensteigerungen durch Zeitverzögerungen zu sparen und um effizient arbeiten zu können, ist eine Übertragungsverordnung notwendig und sinnvoll.

Der Bürgermeister bringt die nachstehende Übertragungsverordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 10.12.2020 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 12, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz“ an den Bürgermeister bzw. an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.09.2020, TOP 1 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 12, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz“ beschlossen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 23.11.2020 einen Finanzierungsplan vorgeschlagen und unter der Voraussetzung, dass dieser beschlossen wird, die Genehmigung für dieses Vorhaben erteilt. Der Gemeinderat hat diesen Finanzierungsplan am 10.12.2020, TOP 9, beschlossen.

Gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Effizienz, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kosteneinsparung und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Vorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 12, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz“ das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
 - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
 - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

- b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
 - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
 - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

§ 2

Es ist dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 12, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Abwasserbeseitigungsanlage BA 15, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz, Übertragungsverordnung

Erläuterung:

Zur effizienten Ausführung von größeren Vorhaben der Gemeinde ist die Erlassung einer Übertragungsverordnung für Bau-, Planungs- u. Dienstleistungsaufträge im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand geboten.

Um Kostensteigerungen durch Zeitverzögerungen zu sparen und um effizient arbeiten zu können, ist eine Übertragungsverordnung notwendig und sinnvoll.

Der Bürgermeister bringt die nachstehende Übertragungsverordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 10.12.2020 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage BA 15, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz“ an den Bürgermeister bzw. an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.09.2020, TOP 1 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage BA 15, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz“ beschlossen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 09.11.2020 einen Finanzierungsplan vorgeschlagen und unter der Voraussetzung, dass dieser beschlossen wird, die Genehmigung für dieses Vorhaben erteilt. Der Gemeinderat hat diesen Finanzierungsplan am 10.12.2020, TOP 10, beschlossen.

Gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Effizienz, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kosteneinsparung und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage BA 15, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz“ das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
- Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
 - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen
- b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
- Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
 - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

§ 2

Es ist dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA 15, Ringleitung Umfahrung Weyer & Erweiterungen Ortsnetz“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03.12.2020.

Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung am 03. 12. 2020

TOP 1) Eröffnungsbilanz der Gemeinde

Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie wurde zum Stichtag 1. Jänner 2020 erstellt und muss spätestens am 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung vorgelegt werden.

Bestandteile der Eröffnungsbilanz:

Vermögensbilanz

Anlagenspiegel mit Darstellung der Mittelverwendung und der Mittelaufbringung

Anlagenspiegel unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstands der Gemeinde

Mit der Bewertung des Vermögens der Gemeinde wurde im Frühjahr 2017 begonnen.

Die im Leitfaden des Landes OÖ angeführten und empfohlenen Bewertungsinstrumente wurden angewandt.

Die Erfassung und Eingabe der Daten war im Herbst 2019 fertig und konnte anschließend in das Buchhaltungsprogramm übernommen werden.

Die Eröffnungsbilanz wurde in der Sitzung eingehend erklärt und besprochen, auftauchende Fragen konnten sofort geklärt werden.

Der Prüfungsausschuss hat die Eröffnungsbilanz einstimmig beschlossen und empfiehlt dem Gemeinderat, dies ebenfalls zu tun

Eröffnungsbilanz Marktgemeinde Weyer per 01. 01. 2020

AKTIVA		PASSIVA	
Immaterielles Vermögen	9.898,80	Investitionszuschüsse	19.476.717,00
Sachanlagen	42.582.751,90	Rücklagen	661.190,34
Beteiligungen	1.847.106,98	Langfristige Schulden	9.110.062,02
Langfristige Forderungen	1.574.558,41	Kurzfristige Schulden	105.151,94
Kurzfristige Forderungen	146.146,79	Langfristige Rückstellungen	940.724,73
Kassa-, Bankguthaben	620.946,90	Kurzfristige Rückstellungen	120.996,72
		Saldo (=Nettovermögen, EK)	16.366.567,03
	<u>46.781.409,78</u>		<u>46.781.409,78</u>

TOP 2) Eröffnungsbilanz der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG

Die Eröffnungsbilanz wurde in der Sitzung ebenfalls eingehend erklärt und besprochen, auftauchende Fragen konnten sofort geklärt werden.

Der Prüfungsausschuss beschließt die Eröffnungsbilanz der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG in der vorliegenden Form und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Eröffnungsbilanz VFI der Marktgemeinde Weyer per 01. 01. 2020

AKTIVA		PASSIVA	
Sachanlagen	11.588.158,18	Investitionszuschüsse	9.630.819,93
Beteiligungen	19.621,67	Langfristige Schulden	707.121,32
Kurzfristige Forderungen	3.964,98	Kurzfristige Schulden	2.992,20
Kassa-, Bankguthaben	27,22	Saldo (=Nettovermögen, EK)	1.270.838,60
	<u>11.611.772,05</u>		<u>11.611.772,05</u>

TOP 3) Nachtragsvoranschlag 2020 der Marktgemeinde Weyer

Der vorläufige Nachtragsvoranschlag wurde in der KW 36/37 erstellt und am 11. September 2020 an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zur Prüfung geschickt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies damals ein Minus von € 51.400,00 aus. In der Prüfungsausschuss-Sitzung am 28.09.2020 wurden die Abweichungen erläutert.

Mit Schreiben vom 5.11.2020 wurde die 4. Rate aus dem Härteausgleichsfonds auf € 577.873,00 angepasst bzw. um € 72.627,00 reduziert.

Begründung lt. Prüfungsbericht der BH Steyr-Land vom 16.09.2020:

Minderaufwand Bereich Kinderbetreuung	- € 21.800,00
Kommunalsteuern und Grundsteuern lt. Rechnungsabschluss 2019	- € 30.827,00
Mehraufwand Dienstpostenplan	+ € 37.000,00
Minderaufwand Winterdienst	- € 57.000,00

Da in der Zwischenzeit das Ergebnis der Wasser/Kanalabrechnung und die Abrechnung der Pensionsbeiträge der Beamten vorlagen, wurden in Absprache mit der IKD und der BH Steyr-Land folgende Änderungen eingearbeitet und zur Überprüfung vorgelegt:

2/850+852	Wasserabrechnung – Mindereinnahmen	€ 25.000,00
2/851+852	Kanalabrechnung – Mindereinnahmen	€ 45.000,00
1/080+5821	Pensionskassenbeiträge Land OÖ	€ 100,00
1/080-7511	Pensionsbeiträge Land OÖ	€ 12.600,00
2/920+856	Ertragsanteile	€ 239.600,00
1/930+751	Landesumlage	€ 10.600,00

Mit Schreiben vom 26.11.2020 wurde die 4. Rate aus dem Härteausgleichsfonds auf € 660.573,00 angepasst bzw. um € 82.700,00 erhöht.

Die Mehrbelastungen aus den Bereichen Wasser, Kanal und Pensionsbeiträge mit einem Gesamtbetrag von € 82.700,00 werden anerkannt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist nun aktuell ein Minus von € 353.500,00 auf. § 75 Abs. 4a sieht vor, dass ein Fehlbetrag in der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzierungshaushalt durch Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen ausgeglichen werden kann.

§ 75 Abs. 4b sieht die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs durch ausreichende Liquidität vor. Die Gemeinde kann selbst entscheiden, ob sie die Möglichkeiten des Abs. 4a oder Abs. 4b oder eine Kombination aus diesen in Anspruch nimmt.

Die Gemeinde hat im Vorbericht zum Gemeindevoranschlag darzulegen, von welcher Möglichkeit sie Gebrauch nimmt.

Im Entwurf wurde der Rücklage „Ansparmittel aus Überschüssen des ordentlichen Haushaltes“ € 206.200,00 entnommen.

Für den restlichen Fehlbetrag von € 147.300,00 wird § 75 Abs. 4b angewandt. (ausreichende Liquidität)

Der Prüfungsausschuss empfiehlt einstimmig dem GR den Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Weyer in der vorliegenden Form zu beschließen.

TOP 4) Nachtragsvoranschlag 2020 der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG

Der Nachtragsvoranschlag der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG wurde bereits in der letzten Sitzung am 28.09.2020 behandelt. Es gibt keine Änderungen zum zu beschließenden Nachtragsvoranschlag.

Die größeren Abweichungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt sind:

1/211-614	VS Weyer, Instandhaltung	€ 5.200,00
2/914-862	Liquiditätszuschuss von Gemeinde	€ 5.900,00

Der Prüfungsausschuss empfiehlt einstimmig dem GR den Nachtragsvoranschlag der VFI der Marktgemeinde Weyer in der vorliegenden Form zu beschließen.

TOP 5) Kassenkredit 2021

§ 83 Abs. 1 OÖ GemO 1990 normiert, dass Gemeinden Kassenkredite **bis zu einem Viertel (25 %)** der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit in Anspruch nehmen können.

Durch das OÖ Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020 wurde dieser Prozentsatz auf **bis zu einem Drittel (33,3 %) angehoben.**

Durch die Anhebung der Kassenkredit Höchstgrenzen wird ein Beitrag zur Stabilisierung der Liquiditätssituation der OÖ Gemeinden aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise geleistet, damit die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gewährleistet werden kann.

Die konkrete Höhe des erforderlichen Kreditrahmens ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der genaue Prozentsatz der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit kann derzeit noch nicht angegeben werden, weil der Voranschlag 2021 erst im nächsten Finanzjahr 2021 beschlossen werden kann.

Für die Ausschreibung des Kassenkredites wurden die Voranschlagszahlen des Finanzjahres 2020 herangezogen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Höhe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2021 mit € 3.000.000, das sind 31,29% festzulegen.

Für den Kassenkredit 2021 wurden die Soll-Zinssätze auf Basis 3-Monats-Euribor, 6-Monats-Euribor und 12-Monats-Euribor + Aufschlag ausgeschrieben. Ebenfalls wurden die Bankkonditionen ausgeschrieben. Dem Prüfungsbericht des Landes Oö. entsprechend, wurde neben den ortsansässigen Banken auch eine überörtliche Bank zur Angebotsabgabe eingeladen. Der Prüfungsausschuss hat sich im Detail mit den eingelangten Angeboten der Banken beschäftigt. ***Er schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, keinen Wechsel der „Hausbank“ vorzunehmen. Es wird daher dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, den Kassenkredit hauptsächlich und wie bisher bei der Allg. Sparkasse Oö., Weyer, aufzunehmen. (Zinssatz: 0,225 % - 12 Monate Euribor).***

TOP 6) Steuern und Hebesätze 2021

Es liegen noch keine aussagekräftigen Voranschlagszahlen vor. Es wird vereinbart, wenn sich die Gebühren nicht verändern, dem Gemeinderat die Beschlussfassung zu empfehlen. Vorab werden die Fraktionsobmänner über die Steuern und Hebesätze 2021 informiert und zum Vergleich wird das Protokoll der GRS bzgl. Gebühren 2020 mitgeschickt.

TOP 7) Vorhaben der Marktgemeinde Weyer, Prioritätenreihung

1. Hochwasserschutz Dürnbach/Gaflenzbach
2. Wildbach- und Lawinenverbauung – lfd. Projekte
3. Güterwege Instandsetzungsmaßnahmen
4. ASKÖ Stockschützenhalle, Neubau
5. Gemeindestraßen Sanierung 2019-2021
6. Pflichtschulen Weyer, EDV-Anlagen, Neuausstattung
7. Bertholdsaal Weyer, Generalsanierung
8. Ortsumfahrung Weyer, Begleitmaßnahmen
9. Breitbandausbau
10. Bauhof Fuhrpark, Traktor inkl. Ausstattung, Ersatzanschaffung
11. Radwegbau
12. Ennsmuseum NEU
13. Freizeitbereich Areal Teichhammer

Pos. 1-3 = „Pflichtreihung“ – muss lt. IKD (Fr. Holzinger) ganz oben stehen. Für diese Projekte wird aber gleich zu Beginn des Jahres ein FinPlan erstellt, sodass die weiteren Projekte in der Reihung nach vorrücken. Tel. AL m. Fr. Holzinger am 03.12.2020

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Reihung der Vorhaben in der vorliegenden Form zu beschließen.

Günther Neidhart

Obmann des Prüfungsausschusses

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich beim Prüfungsbobmann Günther Neidhart für die konstruktiven und sachlichen Gespräche in den Sitzungen und für seine Wertschätzung für die geleistete Arbeit in der Buchhaltung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 14 Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Weyer

Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde bzw. der Stadt zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung vorgelegt werden kann.

Bestandteile der Eröffnungsbilanz

- Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c VRV 2015
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde.

Mit der Bewertung des Vermögens der Gemeinde wurde im Frühjahr 2017 begonnen.

4 Workshops auf der BH Steyr-Land, Mitarbeiter von Bauamt und Buchhaltung mit Amtsleitung. Das Vermögen von vormals zwei Gemeinden musste erhoben werden, Rechnungsabschlüsse, Vorhabensordner, Vertragsordner, Bauakte, Fotodokumentationen, etc. wurden als Grundlage verwendet.

Die im Leitfaden des Landes OÖ angeführten und empfohlenen Bewertungsinstrumente wurden angewandt.

Die Eingabe der Daten im Programm k5 EB war im Herbst 2019 fertig und konnte ins Buchhaltungsprogramm übernommen werden.

Es liegt nun eine Eröffnungsbilanz nach den derzeit gültigen Richtlinien vor.

Diese liegt für zwei Wochen, das ist bis 9.12.2020, zur öffentlichen Einsicht auf und ist auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Mit der öffentlichen Auflage wurde jeder Fraktion, sowie jedem Mitglied des Prüfungsausschusses ein Exemplar übermittelt.

Die Eröffnungsbilanz ist im Prüfungsausschuss und im Gemeinderat zu beschließen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Eröffnungsbilanz wird für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und ist auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Bis spätestens 31.12.2020 ist die EB der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden.

Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

Punkt	Bezeichnung	Bewertungsmethode
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	fortgeschriebene Anschaffungskosten
A.II.1	Grundstücke, -einrichtungen, Infrastruktur	tatsächliche Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015, sowie zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren), Zustandserfassung der Straßen (GIP-Daten)
A.II.2	Gebäude und Bauten	fortgeschriebene Anschaffungskosten
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten,-anlagen	fortgeschriebene Anschaffungskosten

A.II.4	Sonderanlagen	fortgeschriebene Anschaffungskosten
A.II.5	Techn. Anlagen, Fahrzeuge u. Maschinen	fortgeschriebene Anschaffungskosten
A.II.6	Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	fortgeschriebene Anschaffungskosten
A.II.7	Kulturgüter	kein Bestandteil der EB, Anlage 6h
A.II.8	Geleist. Anzahlungen f. Anlagen in Bau	Anschaffungskosten
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	Eigenkapital, Anschaffungskosten
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	Anschaffungskosten
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	Barwert per 31.12.19 (Förderzusage KPC), Bezugsvorschüsse per 31.12.19
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lief.u.Leistung	Forderungsliste per 31.12.2019
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	Forderungsliste per 31.12.2019
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen	RA 2019 – Vorschüsse Einnahmen
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	RA 2019
C.1.1	Nettovermögen	Aktiva – Fremdmittel/Investitionszusch.
C.III.1	Haushaltsrücklagen	RA 2019
D.1	Investitionszuschüsse	Nominalwert, anteilig auf Abschreibungsdauer des Vermögensgegenstandes
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	RA 2019
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	Bewertung zum Barwert
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	Bewertung zum Barwert
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	RA 2019 – Verwahrgelder Ausgaben abzgl. Rücklagen
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	Bewertung zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3.12.2020 die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Weyer behandelt und in der vorliegenden Form beschlossen und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 15 Eröffnungsbilanz der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG

Da für die allgemeine Haushaltsführung der VFI Weyer & Co KG die VRV 2015 angewendet wird, ist eine Eröffnungsbilanz zu generieren und zu beschließen.

Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ist im Gegensatz zur Eröffnungsbilanz des Gemeindeshaushaltes aber keine eigene Kundmachung bzw. keine eigene Sitzung des Prüfungsausschusses notwendig, es reicht ein Gemeinderatsbeschluss.

Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde bzw. der Stadt zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung vorgelegt werden kann.

Bestandteile der Eröffnungsbilanz

- Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c VRV 2015
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde.

Die Bewertung des Vermögens der VFI Weyer & Co KG wurde 2019 durchgeführt.

Die im Leitfaden des Landes OÖ angeführten und empfohlenen Bewertungsinstrumente wurden angewandt.

Die Eingabe der Daten im Programm k5 EB war im Herbst 2019 fertig und konnte ins Buchhaltungsprogramm übernommen werden.

Es liegt nun eine Eröffnungsbilanz nach den derzeit gültigen Richtlinien vor.

Diese liegt für zwei Wochen, das ist bis 9.12.2020, zur öffentlichen Einsicht auf und ist auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Mit der öffentlichen Auflage wurde jeder Fraktion, sowie jedem Mitglied des Prüfungsausschusses ein Exemplar übermittelt.

Die Eröffnungsbilanz ist (im Prüfungsausschuss und) im Gemeinderat zu beschließen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Eröffnungsbilanz wird für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und ist auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Bis spätestens 31.12.2020 ist die EB der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden.

Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

Punkt	Bezeichnung	Bewertungsmethode
A.II.1	Grundstücke, -einrichtungen, Infrastruktur	tatsächliche Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015, sowie zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren)
A.II.2	Gebäude und Bauten	fortgeschriebene Anschaffungskosten
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	Anschaffungskosten

B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen	RA 2019 – Vorschüsse Einnahmen
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	RA 2019
C.1.1	Nettovermögen	Aktiva – Fremdmittel u. Investitionszusch.
D.1	Investitionszuschüsse	Nominalwert, anteilig auf Abschreibungs- dauer des Vermögensgegenstandes
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	RA 2019
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	RA 2019 – Verwahrgelder Ausgaben abzgl. Rücklagen

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3.12.2020 die Eröffnungsbilanz der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG behandelt und in der vorliegenden Form beschlossen und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Eröffnungsbilanz der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2019, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHSEGem-2020-398787/58-Beh, vom 11.10.2020, den Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2019 übermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Prüfungsbericht – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 17 Marktgemeinde Weyer, Nachtragsvoranschlag 2020, Prüfungsberichte der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme

Erläuterung

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr- Land hat mit Schreiben BHSEGem-2019-456029/108-Be vom 16.09.2020 und BHSEGem-2019-456029/158-Be vom 24.11.2020 die Prüfungsberichte zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 vorgelegt.

Der Bürgermeister bringt beide Prüfungsberichte vollinhaltlich zur Kenntnis.

2 Prüfungsberichte – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Prüfungsberichte zum Nachtragsvoranschlag 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 18 Marktgemeinde Weyer, Nachtragsvoranschlag 2020 (inkl. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplan 2020-2024 u. Dienstpostenplan)

Gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU sind Gemeinden, die Mittel aus dem ersten Verteilvorgang des Härteausgleichsfonds erhalten, verpflichtet, bis spätestens Ende September einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen und diesen umgehend der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Beschluss des NAVA im Gemeinderat hat jedenfalls bis spätestens Ende September zu erfolgen.

Der Nachtragsvoranschlag wurde in der KW 36/37 erstellt und am 11. September 2020 an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zur Prüfung geschickt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist ein Minus von € 51.400,00 aus.

In der Prüfungsausschuss-Sitzung am 28.09.2020 wurden die Abweichungen erläutert.

Mit Schreiben vom 5.11.2020, IKD-546684/19-Pr, wurde die 4. Rate aus dem Härteausgleichsfonds auf € 577.873,00 angepasst bzw. um € 72.627,00 reduziert.

Begründung lt. Prüfungsbericht der BH Steyr-Land vom 16.09.2020:

Minderaufwand Bereich Kinderbetreuung	- € 21.800,00
Kommunalsteuern und Grundsteuern lt. Rechnungsabschluss 2019	- € 30.827,00
Mehraufwand Dienstpostenplan	+ € 37.000,00
Minderaufwand Winterdienst	- € 57.000,00

Da in der Zwischenzeit das Ergebnis der Wasser/Kanalabrechnung und die Abrechnung der Pensionsbeiträge der Beamten vorlagen, wurden in Absprache mit der IKD und der BH Steyr-Land folgende Änderungen eingearbeitet und zur Überprüfung vorgelegt:

2/850+852	Wasserabrechnung – Mindereinnahmen	€ 25.000,00
2/851+852	Kanalabrechnung – Mindereinnahmen	€ 45.000,00
1/080+5821	Pensionskassenbeiträge Land OÖ	€ 100,00
1/080-7511	Pensionsbeiträge Land OÖ	€ 12.600,00
2/920+856	Ertragsanteile	€ 239.600,00
1/930+751	Landesumlage	€ 10.600,00

Mit Schreiben vom 26.11.2020, IKD-2018-546684/23-Pr, wurde die 4. Rate aus dem Härteausgleichsfonds auf € 660.573,00 angepasst bzw. um € 82.700,00 erhöht.

Die Mehrbelastungen aus den Bereichen Wasser, Kanal und Pensionsbeiträge mit einem Gesamtbetrag von € 82.700,00 werden anerkannt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist ein Minus von € 353.500,00 auf.

§ 75 Abs. 4a sieht nun vor, dass ein Fehlbetrag in der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzierungshaushalt durch Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen ausgeglichen werden kann.

§ 75 Abs. 4b sieht die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs durch ausreichende Liquidität vor.

Die Gemeinde kann selbst entscheiden, ob sie die Möglichkeiten des Abs. 4a oder Abs. 4b oder eine Kombination aus diesen in Anspruch nimmt.

Die Gemeinde hat im Vorbericht zum Gemeindevoranschlag darzulegen, von welcher Möglichkeit sie Gebrauch nimmt.

Im Entwurf wurde der Rücklage „Ansparmittel aus Überschüssen des ordentlichen Haushaltes“ € 206.200,00 entnommen. (MTF FF Klrg.10.000, Löschwasserteich 10.500, Sanierung Gehweg Schloss 22.800 = 249.500)

Für den restlichen Fehlbetrag von € 147.300,00 wird § 75 Abs. 4b angewandt.

Dienstpostenplan:

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

1. Kindergarten Weyer; Schaffung eines Dienstpostens

Mit Schreiben BD-2019-439300/6 der Bildungsdirektion des Landes OÖ vom 07.07.2020 wird eine befristete, zusätzliche Fachkraft zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels mit 20 Wochenstunden genehmigt.

Befristung: von 07.09.2020 bis 30.07.2021

PE	Entlohnung	KiGa Weyer	
0,5	VB KBP		von 07.09.2020 bis 30.07.2021

2. Krabbelstube Weyer; Schaffung eines Dienstpostens

Mit Schreiben BD-2019-439308/6 der Bildungsdirektion des Landes OÖ vom 07.07.2020 wird eine befristete, zusätzliche Fachkraft zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels mit 20 Wochenstunden genehmigt.

Befristung: von 07.09.2020 bis 30.07.2021

PE	Entlohnung	Krabbelstube Weyer	
0,5	VB KBP		von 07.09.2020 bis 30.07.2021

3. Sonstige Bedienstete; Kindergartenbusbegleitung ab 01.09.2020

Aufgrund der aktuell vorliegenden Bestätigungen der Transportunternehmen ist das Beschäftigungsausmaß bei den Busbegleitungen in Weyer gemäß den Angaben des Transportunternehmens anzupassen. Eine geringfügige Erhöhung von 0,625 PE auf 0,6647 PE ist erforderlich.

PE		Einstufung	
0,6647	KiGa Busbegleitung Weyer	VB GD 25.4	ab 01.09.2020

4. Bauhof Weyer

Durch Pensionierung ist ein „ad personam“ Dienstposten per 01.06.2020 aufzulassen.

PE 0	VB GD 19.1	II/p 3 ad personam E. Sch. II/p 1
------	------------	-----------------------------------

Gleichzeitig wird durch Nachbesetzung ein neuer Dienstposten VB GD 19.1 geschaffen.

PE 5	VB	GD 19.1	Facharbeiter	ab 01.06.2020
------	----	---------	--------------	---------------

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3.12.2020 den Nachtragsvoranschlag samt Mittelfristigen Ergebnis und Finanzplan und Dienstpostenplan behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Debatte:

GR Karl Haidinger sagt, dass Änderungen im Dienstpostenplan künftig im Nachtragsvoranschlag dargestellt und nicht mehr wie früher in jeder Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

AL Michael Schachner erklärt, dass der Dienstpostenplan im Zuge einer Voranschlags- oder einer Nachtragsvoranschlagsbeschlussfassung miterledigt wird. Diese neue Regelung gilt seit August.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2020, den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024 und die vorstehenden Änderungen des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen

TOP. 19 Nachtragsvoranschlag 2020 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024 der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG

Die größeren Abweichungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt sind:

1/211-614	VS Weyer, Instandhaltung	€ 5.200,00
2/914-862	Liquiditätszuschuss von Gemeinde	€ 5.900,00

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3.12.2020 den Nachtragsvoranschlag samt Mittelfristigen Ergebnis und Finanzplan behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2020 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2020 - 2024 der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 20 Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2021, Festlegung der Höhe des Kassenkreditrahmens

Erläuterung:

§ 83 Abs. 1 OÖ GemO 1990 normiert, dass Gemeinden zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit Kassenkredite **bis zu einem Viertel (25 %)** bzw. bis zu 40 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen können.

Durch das OÖ Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020 wurde eine Ermächtigung für die OÖ Landesregierung geschaffen, für einen bestimmten Zeitraum diese Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten durch Verordnung **bis zu einem Drittel (33,3 %)** der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit bei Gemeinden anzuheben. Eine diesbezügliche Verordnung wurde am 02.11.2020 von der OÖ Landesregierung beschlossen ist seit dem 10.11.2020 in Kraft getreten.

Durch die Anhebung der Kassenkredit Höchstgrenzen wird ein Beitrag zur Stabilisierung der Liquiditätssituation der OÖ Gemeinden aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise geleistet, damit die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gewährleistet werden kann.

Beabsichtigt die Gemeinde die Inanspruchnahme des Kassenkredites über einem Viertel bzw. 25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit – was für das Finanzjahr 2021 von der Aufsichtsbehörde empfohlen wird, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens mit gesondertem Tagesordnungspunkt (vor der Vergabe des Kassenkredites) zu beschließen.

Für das Finanzjahr 2021 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Kassenkredithöhe: € 3.000.000

Der genaue Prozentsatz der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit kann derzeit noch nicht angegeben werden, weil der Voranschlag 2021 erst im Finanzjahr 2021 beschlossen werden kann.

Für die Ausschreibung des Kassenkredites wurden die Voranschlagszahlen des Finanzjahres 2020 herangezogen. Von dieser Basis ausgehend, entspricht ein Kassenkredit von € 3.000.000 einem Prozentsatz von 31,29 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Höhe entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben. Sollte sich aufgrund budgetärer Entwicklungen beim Voranschlag 2021 herausstellen, dass der Kassenkredit zu hoch angesetzt wurde – wird die Höhe nochmals durch Gemeinderatsbeschluss angepasst.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 03.12.2020 mit dem Thema beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die Höhe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2021 mit € 3.000.000 festzulegen.

Debatte:

GR Günther Neidhart begründet die Vorgehensweise des Landes, die darauf vibaut, dass die Gemeinden gegenüber den Vorjahren mehr Kredit aufnehmen dürfen, weil die Landesgelder für die Gemeinden im kommenden Jahr weniger werden.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2021 mit der vorstehend beschriebenen Höhe von € 3.000.000 festzulegen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 21 Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2021, Vergabe

Erläuterung:

Für den Kassenkredit 2021 wurden die Soll-Zinssätze auf Basis 3-Monats-Euribor, 6-Monats-Euribor und 12-Monats-Euribor + Aufschlag ausgeschrieben. Ebenfalls wurden die Bankkonditionen ausgeschrieben. Dem Prüfungsbericht des Landes Oö. entsprechend, wurde neben den ortsansässigen Banken auch eine überörtliche Bank zur Angebotsabgabe eingeladen.

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

	Zinssatz 3-Mon-EUR Stichtag 16.11.2020	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	-0,522%	1,172%	0,650%	NEIN
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	-0,522%	0,235%	0,235%	JA
	Zinssatz 6-Mon-EUR Stichtag 16.11.2020	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	-0,505%	1,155%	0,650%	NEIN
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	-0,505%	0,230%	0,230%	JA
	Zinssatz 12-Mon-EUR Stichtag 16.11.2020	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	-0,476%	1,126%	0,650%	NEIN
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	-0,476%	0,225%	0,225%	JA

Das Angebot der Volksbank NO ist verspätet eingelangt, die Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde wurden nicht verwendet und es wurde somit ausgeschieden.

Die Allg. Sparkasse Oö., Weyer bietet die derzeit günstigsten Sollzinssatzvarianten an. Es wird von der Gemeindeverwaltung grundsätzlich empfohlen, die Variante 12-Monats-Euribor zu beschließen.

Im Bereich der Bankkonditionen und Bankspesen wurden die kostenintensivsten zehn Positionen ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von den anbietenden Banken vollständig und richtig ausgepreist. Im direkten Vergleich war die Raiffeisenbank Weyer geringfügig günstiger als die Allg. Sparkasse Oö., Weyer.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 03.12.2020 im Detail mit den eingelangten Angeboten der Banken beschäftigt. Es wird dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, keinen Wechsel der „Hausbank“ vorzunehmen. Auch der Verwaltungsaufwand einer etwaigen Umstellung ist zu berücksichtigen. Es wird daher dem Gemeinderat empfohlen, den Kassenkredit hauptsächlich und wie bisher bei der Allg. Sparkasse Oö., Weyer, aufzunehmen.

Die Angebote der Kreditinstitute werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2021 in Höhe von € 3.000.000,00 grundsätzlich über das Geschäftskonto der Marktgemeinde Weyer bei der Allg. Sparkasse Oö., Weyer, 3335 Weyer in Anspruch zu nehmen. Es wird die Variante 12-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,225% beschlossen. Geringe Aufnahmen von Kassenkrediten, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens, sind auch bei der Raiffeisenbank Weyer (12-Monats-Euribor lt. Angebot) möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 22 Marktgemeinde Weyer, Steuern und Abgaben, Hebesätze 2021

Erläuterung:

Im Voranschlagserlass 2021 des Amtes der Oö. Landesregierung wird die Form der Festsetzung der Steuerhebesätze wie folgt beschrieben:

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2020 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2020 rechtswirksam werden.

Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht gewährleistet ist, empfehlen wir hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, **gesonderte** Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden.

Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 7 leg.cit bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. **nicht**. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt. Der Vorsitzende bringt die nachfolgende Verordnung und die Kundmachung des Beschlusses vollinhaltlich zur Kenntnis.

A)

KUNDMACHUNG

der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer auf Grund der Bestimmungen des § 40 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. über die nachfolgend genannten Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 1.1.2021

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird die in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 10.12.2020 beschlossene Verordnung betreffend die Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze ab 1.1.2021 kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 10.12.2020 auf Grund der Bestimmungen des § 40 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F. über die nachfolgend genannten Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2021

Wasserbenützungsg Gebühr (Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 4, Abs. 3; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 1,82 / m ³ netto
Grundgebühr Wasserbenützung (Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 4, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 35,00 / Jahr netto
Wasserversorgungsanlagen - Mindestanschlussgebühr (Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 2, Abs. 1; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 2.285,00 netto
Wasserversorgungsanlagen – Wasserleitungs-Anschlussgebühr für bebaute Grundstücke bis zum 200sten m ²	€ 15,00 netto
für bebaute Grundstücke ab dem 201sten m ² bis zum 300sten m ²	€ 14,00 netto
ab dem 301sten m ² (Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 2, Abs. 1)	€ 13,00 netto
Kanalbenützungsg Gebühr (Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 5, Abs. 3; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 4,11 / m ³ netto
Grundgebühr Kanalbenützung (Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 5, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 35,00 / Jahr netto
Abwasserbeseitigungsanlagen - Mindestanschlussgebühr (Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 2, Abs. 1; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 3.812,00 netto
Abwasserbeseitigungsanlagen – Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke bis zum 200sten m ²	€ 24,50 netto
für bebaute Grundstücke ab dem 201sten m ² bis zum 300sten m ²	€ 22,50 netto
ab dem 301sten m ² (Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 2, Abs. 1)	€ 20,50 netto
Abfallgebühr 40 Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 23,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 60 Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 31,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 90 Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 47,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 110 Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 57,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 120 Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 62,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 550 Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)	€ 240,00 / Jahr netto
Abfallgebühr 770 Tonne	€ 360,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)

Abfallgebühr 1100 l Tonne

€ 580,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)

Grundgebühr Abfallabfuhr bis 120 l Tonne

€ 77,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)

Grundgebühr Abfallabfuhr 550 l Tonne

€ 370,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)

Grundgebühr Abfallabfuhr 770 l Tonne

€ 525,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)

Grundgebühr Abfallabfuhr 1100 l Tonne

€ 750,00 / Jahr netto

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 12.12.2019, TOP 4 - Steuerhebesätze 2020)

**Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A)**

500 v. H. d. Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)

500 v. H. d. Steuermessbetrages

Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)

15 v. H. d. Eintrittsgeldes

Lustbarkeitsabgabe (Spielapparate bis 7 Stk.)

€ 50,00 /Spielapparat/Monat

Lustbarkeitsabgabe (Spielapparate ab 8 Stk.)

€ 75,00 /Spielapparat/Monat

Lustbarkeitsabgabe (Wettterminal)

€ 250,00 /Wettterminal/Monat

Hundeabgabe

€ 40,00 / je Hund

€ 20,00 / je Wachhunde und
Hunde, die für die Ausübung eines
Erwerbs oder Berufes notwendig
sind.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A) Debatte:

AL Michael Schachner weist auf die laufenden Gemeindeabgaben in der Kundmachung hin, die im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleiben und berichtet über die vorgenommenen Änderungen.

A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung über die Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2021 zu beschließen.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B)

KUNDMACHUNG

des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 10.12.2020 betreffend die Tarife bzw. Entgelte ab 1.1.2021.

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 10.12.2020 betreffend die Tarife bzw. Entgelte ab 1.1.2021 der Marktgemeinde Weyer kundgemacht:

Beschluss

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 10.12.2020 über die nachfolgend genannten Tarife bzw. Entgelte der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2021

Schrebergartengebühr für ganze Gartenparzellen € 10,00 / Jahr

Schrebergartengebühr für halbe Gartenparzellen € 5,00 / Jahr

Diese Tarife bzw. Entgelte der Marktgemeinde Weyer treten mit 1.1.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

B) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Tarife bzw. Entgelte der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2021 zu beschließen.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 23 Essen auf Rädern, Essensbeitrag ab 2021

Erläuterung:

Das Rote Kreuz hat sich verpflichtet, für die Aktion „Essen auf Rädern“ die Zustellung des Mittagessens an die Teilnahmeberechtigten zu übernehmen, wobei die Zustellung des Essens ganzjährig an allen Wochentagen zu erfolgen hat. Die Zustellung der Mittagessen wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des Österreichischen Roten Kreuzes durchgeführt.

Die Marktgemeinde Weyer ist für den Ankauf und Betrieb des Fahrzeuges verantwortlich und hat die Finanzierung zu übernehmen. Auch laufende Investitionen und Beiträge werden von der Marktgemeinde Weyer getragen (z.B. Ankauf Geschirr, Versicherungen, etc.).

Um die Aktion „Essen auf Rädern“ kostendeckend führen zu können, werden von den teilnahmeberechtigten Personen Portionsgebühren eingehoben.

Diese Gebühren betragen zur Zeit € 7,30 / Mahlzeit (seit 01.01.2020) und setzen sich wie folgt zusammen:

€ 6,30 Kostenanteil für Verpflegung

€ 1,00 Kostenanteil zum Ankauf u. Betrieb d. Fahrzeug u. lfd. Betrieb

Die Mittagessen werden vom SHV Steyr-Land, Alten- und Pflegeheim Weyer, zubereitet und der Marktgemeinde Weyer in Rechnung gestellt. Die Marktgemeinde Weyer verrechnet die Essensportionen ohne Aufschlag an die Teilnahmeberechtigten weiter. Die SHV-Portionspreise für die Teilnahmeberechtigten erhöhen sich ab Jänner 2021 auf € 6,40. Die Erhöhung wurde bereits im SHV-Verbandsvorstand beschlossen.

Der Kostenanteil für die Verpflegung ist von derzeit € 6,30 / Mahlzeit ist auf € 6,40 / Mahlzeit anzuheben. Die Kostengleichheit mit den Portionspreisen des SHV Steyr-Land ist wiederherzustellen.

Für die Teilnahmeberechtigten an der Aktion „Essen auf Rädern“ würde sich daher eine Mahlzeit ab dem 01.01.2021 um insgesamt € 0,10; auf € 7,40 erhöhen.

Debatte:

GR Günther Neidhart erklärt, dass die Erhöhung der Portionsgebühr von € 0,10 darauf zurückzuführen ist, weil der SHV seine Portionspreise für die Teilnahmeberechtigten ebenfalls erhöht hat. Der neue Tarif von € 7,40 ist ab 1. Jänner 2021 gültig.

GR Günther Neidhart bedankt sich bei allen Mitarbeitern im Essen auf Rädern Team für ihren Einsatz in dieser schwierigen Zeit während des Corona-Lockdowns. Mit 30 Personen im Team konnte der Dienst aufrechterhalten und ein reibungsloser Ablauf weiterhin gewährleistet werden. Er teilt mit, dass die Menge der ausgeteilten Mahlzeiten von Monat zu Monat steigt und die vorhandenen Ressourcen und zeitlichen Kapazitäten am Limit sind. GR Günther Neidhart schätzt es sehr, dass es das Angebot dieses Mobilen Hilfsdienstes gibt. Er wird sich auch weiterhin für diese gute Sache einsetzen und die Arbeit des Mobilen Hilfsdienstes unterstützen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Portionsgebühren für die Aktion „Essen auf Rädern“ wie beschrieben ab 01. Jänner 2021 um insgesamt € 0,10 zu erhöhen. Die neue Gebühr für die teilnahmeberechtigten Essensbezieher beträgt daher ab 2021 € 7,40/Mahlzeit.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 24 Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, Instandsetzungsmaßnahmen 2021

Erläuterung:

Der Wegeerhaltungsverband leistet neben den laufenden Erhaltungsarbeiten in jeder Gemeinde auch Instandsetzungsarbeiten.

Ausgewählt werden die Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Straßenzustand. Dieser wird bei der jährlichen Befahrung von Straßenmeister Hirner festgestellt.

2021 wird der Güterweg Stocker Kämpfen (Haupttrasse) um insgesamt € 123.000 instandgesetzt. Der Gemeindeanteil beträgt € 61.500 und wird wie folgt finanziert.

Instandsetzungen werden je zu 50 % von der Direktion Straßenbau und den Gemeinden getragen. Der WEV beantragt neben dem Landesbeitrag auch die Bedarfszuweisung für die Gemeinden. Diese entspricht der BZ-Förderquote des jeweiligen Jahres (2020 = 63%). Der Rest ist durch Ansparmittel zu bedecken.

Der Anteil an den Ansparmitteln beträgt demnach für das Finanzjahr 2021 € 22.800,00. Die Finanzierung ist im VA 2021 und im MFP vorgesehen.

Der Auszug aus dem Schreiben des WEV vom 07.10.2020 stellt sich wie folgt dar:

Die Dringlichkeitsreihung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen für das Jahr 2021 in der Gemeinde Weyer wird hiermit bekannt gegeben:

Güterweg:	Abschnitt:	Voraussichtliche Kosten:	Gemeindeanteil	Voraussichtl. BZ Mittel:	Gde.Anteil REST	BZ %
Stocker Kämpfen	Haupttrasse	123.000	61.500	38.700	22.800	63 %

Diese(s) Sanierungsvorhaben wird in das vorläufige Instandsetzungsprogramm 2021 aufgenommen. Die Gemeinde wird ersucht, die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und dem Wegeerhaltungsverband **bis zum 20.11.2020** zu übermitteln (es genügt ein E-Mail).

Gemäß Schreiben Gem-310001/825-2002-Mt vom 14.08.2002 erfolgt der Antrag auf Bedarfszuweisungsmitteln durch den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen.

Aufgrund der neuen Gemeindefinanzierung ist eine möglichst rasche Benachrichtigung, ob das Sanierungsvorhaben der Gemeinderat befürwortet hat, erforderlich. Es genügt ein E-Mail!

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass vorstehende Instandsetzungsprogramm des WEV Eisenwurzen für das Jahr 2021 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 25 Kindergartenbustransfer, Elternbeitrag

Erläuterung:

Laut Prüfungsbericht des Landes Oö. sollte der Elternbeitrag für das Kindergartenkinder-Busbegleitpersonal mindestens auf 9 Euro pro Woche erhöht werden. Das jährliche Konsolidierungspotential beträgt rund 6.500 Euro. Nach der Evaluierung und Neuorganisation des Kindergartentransportes sollte ein kostendeckender Beitrag eingehoben werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2016/2017 wurde der Beitrag daher schrittweise, in einem sozial verträglichen Ausmaß, jährlich angehoben. Beschluss Gemeinderat vom 23.06.2016.

Derzeit beträgt der Elternbeitrag € 5/Woche.

Aufgrund des COVID19 Lockdowns im November und Dezember 2020 wurde auf die Abhaltung einer Schulausschusssitzung abgesehen. Bürgermeister Klaffner und Schulausschussobmann Haidinger empfehlen die jährliche Anhebung des Beitrages wie folgt fortzuführen.

1. 2020/21: € 5,50
2. 2021/22: € 6,00
3. 2022/23: € 6,50
4. 2023/24: € 7,00 pro Woche. Eine Aliquotierung des Beitrages findet nicht statt.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehenden Elternbeiträge für den Kindergartenbustransfer (Begleitpersonal) zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 26 Büchereitarife Weyer u. Kleinreifling, Anpassung

Erläuterung:

Aufgrund der Vorgaben des Prüfungsberichtes der Aufsichtsbehörde vom Februar 2016 wurden die Büchereitarife zuletzt per 01.07.2016 angepasst.

Nunmehr wurden von den Büchereileitungen Weyer und Kleinreifling moderate Anpassungen **einzelner** Tarife vorgeschlagen.

In der Sitzung des Familienausschusses am 05.11.2020 wurden nachfolgende Tarife ab 01.01.2021 festgelegt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. Es erfolgt eine Anpassung bei zwei Positionen.

Tarifbezeichnung	Tarif bisher	Tarif ab 2021	Anmerkung
Bücher	0,50 €	0,70 €	
Kinderbücher / Medien f. Kinder	0,50 €	0,50 €	bis 14 Jahre
Spiele	1,50 €	1,50 €	
Hörbücher	0,50 €	0,50 €	
DVD's	1,50 €	1,50 €	
Einschreibgebühr	5,00 €	7,00 €	
Überziehungsgebühr	1,00 €	1,00 €	pro angefangenen Monat ab Entlehung
Entlehnfristen für alle Medien = 1 Monat			

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Büchereitarife wie vorstehend beschrieben ab dem 01.01.2021 zu erhöhen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 27 Walter Etzenberger, Abgabenrückstände, Berufungsbescheid

a) Berufungsbescheid

Erläuterung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 15.10.2020 wurde eine Berufung eingebracht. Aufgrund der Befangenheit des Bürgermeisters (Bescheid 1. Instanz), wird der TOP von Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler abgewickelt. Befangene GR-Mitglieder haben sich der Beratung und Beschlussfassung zu enthalten. Befangene GR-Mitglieder werden beim Beschlussquorum nicht miteingerechnet.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 15.10.2020 wurden Herrn Walter Etzenberger folgende Abgaben vorgeschrieben.

4. Quartal 2019 – 3. Quartal 2020 - Strn. 436 OBJEKT: Gst.Nr. 826/145 - KG Pichl - EZ 171

Abgabenart:	Bemessungsgrundlagen:	Gebühr:
Zählermiete USt.	01.10.2019 – 30.09.2020	€ 26,40 inkl. 10%
Grundgebühr Wasser USt.	01.10.2019 – 30.09.2020	€ 38,52 inkl. 10%
Grundgebühr Kanal USt.	01.10.2019 – 30.09.2020	€ 38,52 inkl. 10%
Summe		€ 103,44

In diesem Bescheid wurde auch eine Rechtsmittelbelehrung angeführt, die wie folgt lautete:

„Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde ist der angefochtene Bescheid zu bezeichnen und unter der Angabe von Gründen zu erklären, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen einem Monat ab Erlassung des Bescheids beim Marktgemeindeamt Weyer schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten. Soweit im Falle eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen zu entrichten. Einwendungen gegen die Steuerpflicht, den Grundsteuerermessbetrag oder den Zerlegungsbescheid sind beim Finanzamt einzubringen, das den Einheitswert- und Grundsteuerbescheid erlassen hat.“

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 15.10.2020 hat Hr. Etzenberger am 30.10.2020 eine Berufung an den Gemeinderat eingebracht. Diese wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Hr. Etzenberger hat als Rechtsmittelwerber anstelle der in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Beschwerde, das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeinderat erhoben. Von Seiten der Marktgemeinde Weyer darf, aufgrund der geltenden Judikatur, die von Hr. Etzenberger erhobene "Berufung" nicht in eine "Beschwerde" umgedeutet werden (vgl. VwGH, 21.3.1997, 97/02/0037 und VwGH, 29.03.2004, 2004/17/0024). Daher hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer die Berufung des Hr. Walter Etzenberger zu behandeln.

Folgender Bescheid, welcher in Zusammenarbeit mit dem OÖ Gemeindebund erstellt wurde, ist daher vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.



Walter Etzenberger
Oskar Helmer Straße 57/2/19
3100 St. Pölten

Sachbearbeiter:	Aigner Peter
E-Mail:	aigner@weyer.ooe.gv.at
Telefon:	+43 (07355) 6255 DW:18
Datum:	10.12.2020

BESCHEID

Über Ihre Berufung vom 30.10.2020 gegen den Bescheid vom 15.10.2020 ergeht vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer in seiner Sitzung am 10.12.2020 nachfolgender Spruch.

Spruch:

Ihre Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§ 243 BAO

Begründung:

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 15.10.2020 wurden Ihnen konkret folgende Abgaben vorgeschrieben.

4. Quartal 2019 – 3. Quartal 2020 - Strn. 436 **OBJEKT: Gst.Nr. 826/145 - KG Pichl - EZ 171**

Abgabenart:	Bemessungsgrundlagen:	Gebühr:
Zählermiete USt.	01.10.2019 – 30.09.2020	€ 26,40 inkl. 10%
Grundgebühr Wasser USt.	01.10.2019 – 30.09.2020	€ 38,52 inkl. 10%

Grundgebühr Kanal
USt.

01.10.2019 – 30.09.2020

€ 38,52 inkl. 10%

Summe

€ 103,44

In diesem Bescheid wurde auch eine Rechtsmittelbelehrung angeführt, die wie folgt lautete:

„Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde ist der angefochtene Bescheid zu bezeichnen und unter der Angabe von Gründen zu erklären, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen einem Monat ab Erlassung des Bescheids beim Marktgemeindeamt Weyer schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben. Soweit im Falle eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen zu entrichten. Einwendungen gegen die Steuerpflicht, den Grundsteuermessbetrag oder den Zerlegungsbescheid sind beim Finanzamt einzubringen, das den Einheitswert- und Grundsteuerbescheid erlassen hat.“

Ebenfalls wird in diesem Zusammenhang auf den § 243 BAO verwiesen.

Sie haben als Rechtsmittelwerber anstelle der in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Beschwerde, das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeinderat erhoben. . Mit Wirksamkeit vom 01.07.2018 wurde das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeinderat mit dem Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018 abgeschafft.

Von Seiten der Marktgemeinde Weyer darf, aufgrund der geltenden Judikatur, die von Ihnen erhobene "Berufung" nicht in eine "Beschwerde" umgedeutet werden (vgl. VwGH, 21.3.1997, 97/02/0037 und VwGH, 29.03.2004, 2004/17/0024).

Auch eine Berufungsmöglichkeit zum Bescheid des Bürgermeisters vom 15.10.2020 besteht nicht mehr.

Daher hat der Gemeinderat Ihre Berufung vom 30.10.2020 wegen Unzuständigkeit als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde ist der angefochtene Bescheid zu bezeichnen und unter der Angabe von Gründen zu erklären, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen einem Monat ab Erlassung des Bescheids beim Marktgemeindeamt Weyer schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben. Soweit im Falle eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen zu entrichten.

Zustellungshinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Person gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 BAO).

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Gerhard Klaffner

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner ist befangen und übergibt seinen Vorsitz an Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler. Er ersucht, den Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler stellt den Antrag, die Berufung des Walter Etzenberger vom 30.10.2020 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 15.10.2020 wegen Unzuständigkeit des Gemeinderates als unzulässig zurückzuweisen und daher den vorstehenden Bescheid an Hr. Walter Etzenberger, 3100 St. Pölten zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 8 Bericht der Ortsteilsprecher

Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher aus Kleinreifling, wünscht allen schöne Weihnachten.

TOP. 29 Allfälliges

a) **COVID-19 Massentestung**

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei den Mitarbeitern in der Verwaltung für die gute Organisation und die reibungslose Durchführung dieser Massentestung. Er informiert über die anfänglich kommunikativen Schwierigkeiten innerhalb der zuständigen Behörden und hebt positiv die gute Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden und den vielen ehrenamtlichen Helfern hervor.

b) **Neuordnung des Wochenmarktes**

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler schlägt vor, dass mit Anfang des Jahres 2021, sich ein oder zwei Ausschüsse um die Neuordnung des Wochenmarktes kümmern sollten. Er sagt, dass der Markt in der derzeitigen Form eine Schande für Weyer ist und schlägt folgende Punkte vor, die in dem Ausschuss behandelt werden könnten: Erhöhung der Standgebühr, neue Marktordnung und die Einhaltung der Öffnungs- und Schlusszeiten, diese sollten *kontrolliert* werden. Der Themenmarkt, der viermal im Jahr stattfindet, leidet unter dem Verhalten einzelner Standler, die am Wochenmarkt stehen.

Er schlägt daher vor, dass sich der Wirtschaftsausschuss und vielleicht ein zweiter Ausschuss mit der Neuordnung des Wochenmarktes befassen könnte.

GR Franz Markus Himmelstoss findet die Aussage, dass der Wochenmarkt eine Schande für Weyer ist, überzogen.

c) **Ennsmuseum „NEU“**

GR Hannes Kerschbaumer erkundigt sich, ob es über das Projekt Neuigkeiten gibt.

Der Vorsitzende informiert, dass es vor Weihnachten noch ein Gespräch mit Andreas Kupfer, Mag. Rosina Bürscher, DI Felix Fößleitner und Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler geben wird, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

d) **Skaterpark**

GRE Dr.ⁱⁿ Christiane Presenhuber teilt mit, dass es sehr viele junge Familien gibt, die mit ihren Kindern zum Skaterpark nach Waidhofen/Ybbs fahren. Sie zeigt die vielen Vorteile auf (Bewegung im Freien, keine Betreuung, die Besucher konsumieren,...) und meint, dass die Errichtung einer Skateranlage keinen großen Aufwand erfordert. Eine asphaltierte oder betonierte Fläche würde sich am besten eignen und für den Bau der Anlage (zB für das Sponsern der Rampen,...) würden sich Helfer finden.

Diese Anlagen sind bei den Jugendlichen zwischen 10 und 20 Jahre sehr beliebt und gewinnen immer mehr an Zuwachs. Sie ersucht, falls es mögliche ungenützte Asphaltflächen in der Gemeinde gibt oder welche frei werden sollten, diese Anregung zu berücksichtigen.

e) **Breitbandausbau**

Bürgermeister Gerhard Klaffner berichtet, das Magenta derzeit in den Straßen auf den Ebenen Feldern Leerverrohrungen verlegt und die Gemeinde sich anschließt. Die Ausgrabungen sind groß genug, dass auch andere Anbieter unter Kostenbeteiligung ihre Leitungen mitverlegen können.

Aufgrund der geringen Rückmeldungen zur Aussendung der Energie AG zum Breitbandausbau, wird es mit Herrn Gründlinger (Energie AG) vor Weihnachten noch ein weiterführendes Gespräch geben. Voraussetzung für den Ausbau ist eine Zusage von mindestens 60 Prozent der Bewohner auf den Ebenen Feldern, das Einverständnis von rund 7 Personen ist zu wenig. Da scheinbar unter den betroffenen Anrainern noch Unsicherheit und Unwissenheit herrscht, wird vorgeschlagen, dass zur Aufklärung und nochmaliger Bewerbung (von Haus zu Haus) sich ein Ausschuss damit befassen sollte.

f) Dank & Weihnachts- und Neujahrswünsche

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern bei der COVID-19 Massentestung und besonders bei all jene, die sich testen lassen. Dank an die Vereine und Organisationen für ihr Durchhalten in dieser schwierigen Zeit und an alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für die sachliche Zusammenarbeit. Er hofft, dass auch er die Wertschätzung, die ihm von den Fraktionen entgegengebracht wurde, zurückgeben konnte, das ist ihm sehr wichtig. Sein besonderer Dank gilt auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit. Bürgermeister Gerhard Klaffner wünscht allen gesunde, ruhige Weihnachten und alles Gute, vor allem Gesundheit im neuen Jahr.

GR Günther Neidhart schließt sich den Dankeswünschen an und bedankt sich insbesondere beim Amtsleiter und bei seinen Mitarbeiterinnen in der Buchhaltung für die gute Zusammenarbeit in diesem schwierigen Jahr. Sein Dank gilt ebenso den Mitarbeiterinnen im Altstoffsammelzentrum sowie den Fraktionen für die gute Zusammenarbeit und das konstruktive Gesprächsklima.

GR Bernhard Kühholzer bedankt sich bei allen Mandataren für den korrekten, kollegialen und großteils sehr sachlichen Umgang miteinander. Er dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst für ihren Einsatz in dieser herausfordernden Zeit. Sie haben damit die Möglichkeit geschaffen, dass alles nach dem Stillstand wieder in Bewegung kommt. In diesem Sinne wünscht er allen ein frohes Weihnachtsfest und hofft, auf ein gesundes Wiedersehen im neuen Jahr.

GR Karl Haidinger schließt sich den Weihnachts- und Neujahrswünschen seiner Vorredner an. Besonders bedanken möchte er sich bei den Mandataren in den anderen Fraktionen und beim Amtsleiter und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindeamt für die gute Zusammenarbeit. Frohe Weihnachten und ein besseres Jahr 2021.

GR Franz Haider bedankt sich bei allen Abteilungen in der Gemeinde. Er sagt, obwohl sich 2020 vieles verändert hat, freut es ihn besonders, dass sich die gute Zusammenarbeit mit den Fraktionen nicht verändert hat, dass alle für Weyer arbeiten, das ist das Allerwichtigste. Sein Dank gilt ebenso den vielen Vereinen und deren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für soziale Dienste in der Corona-Pandemie einsetzen. Ein herzliches Dankeschön an GR Günther Neidhart für die gute Zusammenarbeit und aktive Mitarbeit im Arbeitskreis der „Gesunden Gemeinde“. Sein Weihnachts- und Neujahrswunsch an den Gemeinderat ist, dass alle die lokalen Gewerbetreibenden in Weyer tatkräftig unterstützen, nicht nur in der Krisenzeit. Dabei gibt er einen anschaulichen Einblick in seine tägliche Arbeit bei der Post: Paketmenge 2020, 1. Quartal +28 %, 2. Quartal +40 %. Ein Dank auch an alle Einsatzkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gesundheits- und Sozialreinrichtungen, die bei erschwerten Bedingungen arbeiten müssen. GR Franz Haider wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr, vor allem Gesundheit!

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Verhandlungsschriften vom 17.09. und 29.09.2020 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:24 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: